

BGer 8C_261/2012 vom 1. Juni 2012

Bundesgericht, 2012-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_261_2012

FR: TF 8C_261/2012 du 1 juin 2012

IT: TF 8C_261/2012 del 1 giugno 2012

Erwägungen

E. 1

Eine selbstständig eröffnete Verfügung, mit der im kantonalen Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen wird, stellt rechtsprechungsgemäss einen Zwischenentscheid dar, welcher geeignet ist, einen nicht wieder gutzumachen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu verursachen (Urteile [des Bundesgerichts] 8C_665/2011 vom 26. Januar 2012 E. 6 und 8C_530/2008 vom 25. September 2008 E. 2, in: SVR 2009 UV Nr. 12 S. 49). Davon ist jedenfalls für den Fall auszugehen, dass nicht nur die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, sondern zugleich auch die Anhandnahme des Rechtsmittels von der Bezahlung eines Kostenvorschusses durch die gesuchstellende Partei abhängig gemacht wird (vgl. zur generellen Kostenpflicht in die Invalidenversicherung betreffenden kantonalen Beschwerdeverfahren: Art. 69 Abs. 1 bis IVG sowie BGE 138 V 122 ; ferner Hinweis in der Beschwerde [S. 4] auf den zu entrichtenden Kostenvorschuss; zum Ganzen: Urteil [des Bundesgerichts] 8C_551/2011 vom 29. September 2011 E. 4.1). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht in formellrechtlicher Hinsicht zunächst geltend, der angefochtene vorinstanzliche Entscheid stelle das Ergebnis eines nicht den Anforderungen an ein faires Verfahren (gemäss Art. 29 BV) genügenden Prozesses dar.

E. 2.2

Der Umstand, dass der als Gerichtsschreiber-Berichterstatter fungierende R. _____ mutmasslich einen Entscheidentwurf zuhanden des Spruchkörpers verfasst und mit beratender Stimme an der Willensbildung mitgewirkt hat, entspricht den organisatorisch-verfahrensmässigen Abläufen des Sozialversicherungsgerichtshofes (vgl. Art. 23 des Justizgesetzes des Kantons Freiburg vom 31. Mai 2010 [JG, SGF 130.1] in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 des Provisorischen Reglements des Kantonsgerichts vom 20. Dezember 2007 [SGF 131.11] und Art. 38 lit. a des reglementarischen Anhangs 2). Eine wie auch immer geartete Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren ist darin nicht erkennbar. Die vom Beschwerdeführer vertretene Ansicht blendet insbesondere aus, dass der Gerichtsschreiber-Berichterstatter über kein Antragsrecht in der Sache verfügt und drei Richter, wovon der Stellvertretende Präsident in der Funktion als Berufsrichter mit juristischer Ausbildung (Art. 10 JG), als erkennende Richter eingesetzt worden sind. Inwiefern bei diesen Gegebenheiten eine sachfremde Beeinflussung der Entscheidungsfindung erfolgen könnte, bleibt unerfindlich, zumal aus den Akten nicht hervorgeht, in welchem Verfahrensstadium R. _____ bereits als Stellvertretender Präsident involviert gewesen sein soll (vgl. vorinstanzliche Entscheide vom 13. Juni 2002 [B. _____ als Präsident] sowie 23. April 2010 und 21. Juli 2011 [jeweils F. _____ als Stellvertretender

Präsident]).

E. 3.1

In der Beschwerde wird im Weiteren eine Verletzung des in Art. 29 BV verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör moniert, weil das kantonale Gericht trotz entsprechenden Antrags keine öffentliche Verhandlung durchgeführt habe.

E. 3.2

Dem ist mit der Vorinstanz entgegenzuhalten, dass sich die unter dem Titel "Vorfragen" gestellten Anträge des Beschwerdeführers, der Vorsitzende habe "einen doppelten Schriftenwechsel und eine öffentliche Verhandlung anzuordnen sowie die persönliche Einvernahme des Beschwerdeführers und die Anhörung der behandelnden Ärzte als Zeugen im Rahmen des Beweisverfahrens zu verfügen" (erstinstanzliche Beschwerdeschrift, S. 2), offensichtlich auf das Verfahren in der Hauptsache bezogen. Da die bei der Prüfung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege mit Blick auf die Voraussetzung der Nichtaussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens vorzunehmende Beurteilung der Prozessaussichten im Übrigen lediglich vorläufiger und summarischer Natur ist (Urteil [des Bundesgerichts] 8C_551/2011 vom 29. September 2011 E. 4.4 mit Hinweis), erweisen sich die von einem persönlichen Eindruck der Partei und ihren möglichen mündlichen Vorbringen allenfalls zusätzlich zu gewinnenden Erkenntnisse in diesem Verfahrensstadium als ebenso wenig zweckmässig wie eine dem Gesuchsteller vorab eröffnete Gelegenheit zur Stellungnahme.

E. 4

Was ferner die gerügte knapp zehnmonatige Dauer des die unentgeltliche Rechtspflege betreffenden Verfahrens anbelangt, ist diese weitestgehend auf das Verhalten des Beschwerdeführers selber zurückzuführen. Nachdem die Vorinstanz ihn am 26. April 2011 - nach Beschwerdeeinreichung vom 15. April 2011 - erstmals aufgefordert hatte, sein entsprechendes Gesuch zu begründen und die sachdienlichen Urkunden vorzulegen, geschah dies erst nach viermaliger Fristerstreckung am 5. September 2011. Der daraufhin durchgeführte Schriftenwechsel wurde mit Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 26. Januar 2012 (zur Vernehmlassung der IV-Stelle vom 7. Oktober 2011) abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund kann in Anbetracht des am 9. Februar 2012 gefällten Entscheids offensichtlich nicht von einer ungebührlichen, den Grundsatz der Beurteilung auf der Basis der Verhältnisse zur Zeit der Gesuchseinreichung verletzenden Verzögerung der Sache durch das kantonale Gericht gesprochen werden.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht, indem die Vorinstanz ihm die unentgeltliche Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit des Verfahrens verweigert hat, eine Verletzung von Art. 29 Abs. 3 BV geltend.

E. 5.1

Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 BV). Die unentgeltliche Rechtspflege bezweckt, auch der bedürftigen Partei den Zugang zum Gericht und die Wahrung ihrer Parteirechte zu ermöglichen. Sie soll sicherstellen, dass jedermann unabhängig von seinen finanziellen

Verhältnissen nicht aussichtslose Streitsachen zur gerichtlichen Entscheidung bringen und sich überdies im Prozess, sofern es sachlich geboten ist, durch einen Anwalt vertreten lassen kann (BGE 135 I 1 E. 7.1 S. 2). Für das sozialversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren findet der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand in Art. 61 lit. f ATSG eine gesetzliche Grundlage.

E. 5.2

Rechtsbegehren sind aussichtslos, wenn deren Gewinnaussichten im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung deutlich geringer sind als die Verlustgefahren. Entscheidend ist, ob eine nicht bedürftige Partei sich vernünftigerweise zu einem Prozess entschliessen würde (vgl. BGE 135 I 1 E. 7.1 S. 2 ; 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.). Das Bundesgericht prüft die Frage nach der Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels in tatsächlicher Hinsicht unter dem Blickwinkel der Willkür, in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich mit freier Kognition (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 136 mit Hinweisen). Dabei ist Rechtsfrage, welche Umstände bei der Beurteilung der Prozessaussichten in Betracht fallen und ob sie für oder gegen eine hinreichende Erfolgsaussicht sprechen, Tatfrage hingegen, ob und wie weit einzelne Tatumstände erstellt sind (Urteil [des Bundesgerichts] 8C_551/2011 vom 29. September 2011 E. 4.4 mit Hinweisen). Bei der prognostischen Beurteilung der Erfolgsaussichten steht dem Sachgericht indessen ein Beurteilungsspielraum zu, in den das Bundesgericht auch bei freier Prüfung der Rechtsfragen nur mit Zurückhaltung eingreift. Erforderlich ist, dass das Sachgericht von anerkannten Rechtsgrundsätzen abgewichen ist, dass es Umstände berücksichtigt hat, die für die Prognose im Einzelfall keine Rolle spielen dürfen oder umgekehrt Umstände ausser Betracht gelassen hat, die hätten beachtet werden müssen (vgl. BGE 133 III 201 E. 5.4 S. 211; 131 III 26 E. 12.2.2 S. 31; 130 III 213 E. 3.1 S. 220). Es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichts, dem Sachgericht vorgreifend zu prüfen, ob das von der beschwerdeführenden Partei im kantonalen Verfahren gestellte Begehren zu schützen sei oder nicht, sondern lediglich, ob der von ihr verfolgte Rechtsstandpunkt im Rahmen des sachlich Vertretbaren liegt bzw. nicht von vornherein unbegründet erscheint (BGE 119 III 113 E. 3a S. 115; vgl. auch Urteil [des Bundesgerichts] 8C_551/2011 vom 29. September 2011 E. 4.4).

E. 5.3.1

Das kantonale Gericht hat eine summarische Beurteilung der Prozessaussichten vorgenommen und ist gestützt darauf zum Ergebnis gelangt, dass die Verfügung der IV-Stelle vom 14. März 2011 in allen Teilen rechtens sei. Damit waren, nachdem der Versicherte zu einem angeordneten medizinischen Begutachtungstermin nicht erschienen war und sich trotz mehrmaliger Aufforderung zur Mitwirkung, Fristansetzung und Androhung der Folgen von weiteren Verletzungen der Mitwirkungspflicht geweigert hatte, sich den vorgesehenen gutachterlichen Massnahmen zu unterziehen, Leistungen der Invalidenversicherung nach Massgabe von Art. 43 Abs. 3 ATSG auf der Basis der vorhandenen Aktenlage abgelehnt worden. Der Beschwerdeführer gehe - so die Vorinstanz - mit seiner Auffassung, wonach die von der Beschwerdegegnerin anberaumte Begutachtung durch die Dres. med. I. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, und U. _____, Facharzt FMH für Rheumatologie und Innere Medizin, unzumutbar und die verweigerte Mitwirkung daher nicht zu sanktionieren sei, offenkundig fehl. Die von ihm aufgeführten Gründe, gemäss welchen die beabsichtigte polydisziplinäre Expertise weder durch eine Medizinische Abklärungsstelle (MEDAS) im Sinne von Art. 59 Abs. 3 IVG noch durch bereits in das Verfahren involvierte Ärzte vorgenommen werden

könne, entbehrten jeglicher Grundlage, sodass die Streitsache bei vorläufiger Prüfung als aussichtslos zu betrachten sei.

E. 5.3.2

In der Beschwerde an das Bundesgericht wird nichts vorgebracht, was Zweifel an dieser Einschätzung zu wecken vermöchte. Die Vorinstanz hat in Nachachtung der im Verfügungszeitpunkt geltenden Rechtsgrundsätze einlässlich erwogen, weshalb es dem Versicherten zumutbar gewesen wäre, bei der angeordneten Begutachtung durch die Dres. med. I. _____ und U. _____ mitzuwirken. Mit den dagegen letztinstanzlich erhobenen Rügen, welche sich zur Hauptsache in der Berufung auf die in BGE 137 V 210 (vom 28. Juni 2011) festgehaltenen Prinzipien zur Beschaffung medizinischer Entscheidungsgrundlagen erschöpfen, hat sich das kantonale Gericht bereits eingehend auseinandergesetzt und dargetan, dass sie, zumal erst nach Erlass des betreffenden Verwaltungsaktes ergangen, zu keiner abweichenden Betrachtungsweise Anlass geben. Da die Gewinnaussichten im Rahmen der summarischen Prüfung mithin zu Recht als beträchtlich geringer als die Verlustgefahren eingeschätzt wurden, ist die vorinstanzliche Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht zu beanstanden.

E. 6.1

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - abgewiesen.

E. 6.2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 65 Abs. 4 lit. a und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Seinem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung kann infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr nicht stattgegeben werden (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.